



## **Rechtsausschuss**

### **19. Sitzung (öffentlich)**

9. August 2023

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:32 Uhr bis 14:47 Uhr

Vorsitz: Dr. Werner Pfeil (FDP)

Protokoll: Thilo Rörtgen

### **Verhandlungspunkt:**

**Vor Eintritt in die Tagesordnung** **3**

**Löschung von Daten als Ergebnis staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen  
unter Betrachtung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts** **4**

Vorlage 18/1027

– Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlage*)

\* \* \*



### **Vor Eintritt in die Tagesordnung**

**Vorsitzender Dr. Werner Pfeil:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich begrüße alle ganz herzlich heute zur 19. Sitzung des Rechtsausschusses am 9. August 2023. Ich freue mich, dass alle wohlbehalten wieder hier im Ausschuss sind, freue mich auf die heutige Diskussion. Ich bedanke mich bei den Sachverständigen, die persönlich hier im Saal sind, und bei den beiden Sachverständigen, die elektronisch zugeschaltet sind, nämlich Frau Dr. Niedernhuber und Herr Dr. Albrecht. Ich begrüße alle anwesenden und zugeschalteten Ausschussmitglieder, die Vertreter der Landesregierung, die Zuhörerinnen und Zuhörer, die Medienvertretern, den Sitzungsdokumentarischen Dienst zu unserer heutigen Sitzung im Landtag in Düsseldorf.

Der Ausschuss wurde mit Einladung 18/389 vom 1. August 2023 zu dieser Sitzung eingeladen. Zu der Einladung liegen bisher keine weiteren Anmerkungen seitens der Fraktionen vor.

Ich möchte darauf hinweisen, dass diese Sitzung per Livestream öffentlich im Internet übertragen und anschließend auch als Video abrufbar sein wird.

Änderungswünsche für die heutige Tagesordnung sind nicht eingegangen. Gibt es Änderungswünsche heute? – Das sehe ich nicht.

Dann treten wir in die Tagesordnung ein.

**Löschung von Daten als Ergebnis staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen unter Betrachtung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts**

Vorlage 18/1027

– Anhörung von Sachverständigen (s. Anlage)

**Vorsitzender Dr. Werner Pfeil:** Die Fraktion der FDP hat am 9. März 2023 einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zu diesem Thema angefordert. Dieser wurde als Vorlage 18/1027 in der Sitzung am 22. März 2023 beraten. Diesen Bericht haben wir zum Anlass genommen, den Ihnen vorliegenden Fragenkatalog zu erarbeiten. Nach einer Verschiebung des ursprünglichen Sitzungstermins wurden die Sachverständigen mit Schreiben des Landtagspräsidenten vom 7. Juni 2023 zur heutigen Anhörung geladen.

Alle Sachverständigen mit Ausnahme von einem haben schriftliche Stellungnahmen zu dem Fragenkatalog eingereicht. Herr Professor Golla hat es zeitlich nicht geschafft. Ihm möchte ich gleich für fünf Minuten die Gelegenheit geben, dazu kurz mündlich vorzutragen.

(Es folgen organisatorische Hinweise.)

Ich bitte jetzt zunächst Herrn Professor Golla, sein Statement abzugeben, und danach treten wir in die Fragerunde ein. – Herr Professor Golla.

**Prof. Dr. Sebastian Golla (Ruhr-Universität Bochum):** Ich werde mich kurzfassen und zu jeder Frage ganz kurz etwas sagen.

Zu der ersten Frage, zur Bewertung des Umstandes, dass Daten nicht gelöscht werden, die gelöscht werden sollten: Diesen Umstand bewerte ich als sehr problematisch, weil allein durch das Vorhandensein der Daten in polizeilichen Datenbanken erhebliche Risiken der Stigmatisierung und auch Kriminalisierung von Personen ausgelöst werden. Die Datenschutzbeauftragte des Landes NRW hat sicherlich hier nur die Spitze des Eisbergs aufgezeigt, wo diese Probleme auftreten.

Zur zweiten Frage, ob die Erlasse genügen, um die Löschung sicherzustellen: Aus meiner Sicht genügen die Erlasse nicht aus. Es gibt in vielen Ländern ähnliche Problematiken. Die Praxis zeigt, dass die Löschung von nicht mehr erforderlichen Daten keine Priorität genießt. Die Erlasse können auch keine Anstrengungen systematischer Art ersetzen, um die polizeilichen Datenbestände, auch staatsanwaltschaftlichen Datenbestände sozusagen sauber zu halten und schlank zu halten, sodass auch übrigens die Polizei und die Staatsanwaltschaft selbst damit besser arbeiten können. Denn mit schlechten Daten kann man auch nicht so viel anfangen.

Die Fragen drei und vier kann man zusammenfassen – das haben auch andere gemacht –, verfassungsrechtliche Probleme im Zusammenhang mit modernen Datenanalysen. In dem Verfassungsgerichtsurteil geht es vor allen Dingen um Datenauswertung. Hier geht es eher um Datenspeicherung. Nichtsdestotrotz muss man die Schritte ein Stück weit zusammen betrachten, da ja nur Daten ausgewertet werden

können, die auch gespeichert worden sind. Das hat auch das Verfassungsgericht gesagt, dass die Voraussetzungen insofern so eine Art zwei Waagschalen sind, die sich gegenseitig ausbalancieren. Und wenn man natürlich viele nicht erforderliche Daten hat oder übermäßig Daten speichert unter geringen Voraussetzungen, dann müssen sich auch die Anforderungen an die Auswertung erhöhen. Und andersherum, um überhaupt komplexe Auswertungen vornehmen zu können, muss man irgendwie kontrollieren, dass die Daten nur im erforderlichen Maß gespeichert werden.

Zur fünften Frage, wie sicherzustellen ist, dass die Anordnungen beachtet werden und Daten auch gelöscht werden. Da gibt es verschiedene Möglichkeiten. Man kann natürlich die Befugnisse stärken. Man müsste vielleicht auch mal darüber nachdenken, die Aufsicht an der Stelle personell und ressourcenmäßig zu stärken, damit sie wirksame Kontrolle wahrnehmen kann, und auch innerhalb der Organisationen Polizei und Staatsanwaltschaften schauen, dass da mit einer gewissen Unabhängigkeit kontrolliert werden kann.

Sechste Frage, ob die Datenverarbeitung im Spezialgesetz geregelt werden könnte oder sollte. Es gibt verschiedene Bundesländer, die sich dafür entschieden haben, Gesetze zur polizeilichen Datenverarbeitung zu schaffen, zum Beispiel Hamburg und das Saarland. Im Grunde ist es, glaube ich, ein vernünftiger Schritt, da der Bereich der polizeilichen Arbeit rechtlich anders zu bewerten ist und auch praktisch anders abläuft als andere Arbeitsbereiche. Ein gutes Polizeigesetz hier ist gerade erst reformiert worden. Dennoch wäre es aus meiner Sicht sinnvoll, über ein Polizeidatenverarbeitungsgesetz nachzudenken.

Siebte Frage, ob Informationen an die Betroffenen verfassungsrechtlich geboten sind, wenn die Daten nach einem Strafverfahren weiter gespeichert werden. Aus meiner Sicht ist das geboten. Jeder muss bei jeder Gelegenheit wissen können, wer was über ihn weiß. Ausnahmen sind begründungsbedürftig. Ich sehe keine überwiegenden Interessen, die es rechtfertigen würden, von Informationen abzusehen.

Achte Frage, ob eine Zentralstelle oder Zentralstellen eingerichtet werden sollten für die in der Frage genannten Zwecke. Ich halte das nicht für zwingend notwendig, es könnte aber die Prozesse effizienter machen, schlanker gestalten, wenn jeder, jede weiß, wohin man sich wenden kann. Andererseits hat man ja auch mit der Datenschutzbeauftragten schon eine Stelle, die den Bürgerinnen und Bürgern in den Fällen hilft.

Neunte Frage, zu der Praxis in anderen Bundesländern: Zu der Praxis kann ich nicht so viel sagen, da mir die internen Einblicke fehlen. Ich weiß nur aus den Berichten verschiedener Datenschutzbeauftragter in den verschiedenen Bundesländern – die Fundstellen kann ich auf Wunsch gerne nachreichen –, dass die Probleme, die hier geschildert werden, alte Probleme sind, die es schon seit vielen Jahren gibt und auch in anderen Bundesländern gibt, die dort auch in den Berichten diskutiert werden.

Zehnte und letzte Frage, wie es sich verhält, dass die Staatsanwaltschaften keine Anordnungsbefugnis haben bezüglich der Speicherung von Daten in polizeilichen Systemen. Ich halte das für ein erhebliches rechtliches Problem, dass die Staatsanwaltschaft im strafprozessualen Bereich im Grunde eine Sachleitungsbefugnis hat. Das wissen wir alle. Die Polizei handelt da ja auf Weisung oder im Auftrag der Staatsanwaltschaft, hat

also im Grunde den Weisungen der Staatsanwaltschaft Folge zu leisten. Aber die Polizei beruft sich in diesem Bereich der Datenspeicherung, auch wenn es um die Vorsorge für Strafverfolgung geht, also um Strafverfolgungszwecke, darauf, dass sie dieses Thema betreibt und die Staatsanwaltschaften deswegen nur eingeschränkt Zugriff haben, sozusagen nicht mitmischen dürfen. Das widerspricht im Grunde diesem rechtlich festgelegten Verhältnis. Die Argumente sind, dass die Systeme gemischte Zwecke verfolgen, also auch präventive Zwecke verfolgen. Trotzdem ist die Argumentation da teilweise etwas fadenscheinig. Man hat den Eindruck, dass da technisch gesehen im Grunde vorher bereits eine Realität geschaffen wurde, wo die Polizei die Finger auf dem System hat und praktisch die Daten dort unter Verschluss halten kann, die dann irgendwie beibehalten wird mit einer recht fragwürdigen rechtlichen Argumentation.

Vielen Dank für die Gelegenheit, mündlich Stellung nehmen zu können. Ich habe mich ganz kurz gefasst, weil ich es nicht verzögern wollte. Für Fragen stehe ich natürlich sehr gerne zur Verfügung.

**Vorsitzender Dr. Werner Pfeil:** Herr Professor Golla, vielen Dank. Die fünf Minuten haben Sie eingehalten. Das passte ganz genau.

Jetzt geht es in die Fragerunden der Fraktionen.

**Dr. Werner Pfeil (FDP):** Für die FDP fange ich jetzt mit einer Frage an, die sich an alle Sachverständige richtet. Ich muss dazu etwas ausholen, weil ich von Ihnen eine Antwort haben möchte in Bezug auf die Antworten, die alle Sachverständigen hier abgegeben haben. Stellt das derzeitige System der Speicherung und Nichtlöschung von Daten von a) Freigesprochenen b) bei nicht nur vorläufig eingestellten Verfahren und c) bei denen kein Restverdacht besteht infolge der nachfolgenden Einzelverstöße bzw. der Kumulation der nachfolgenden Einzelverstöße ein Verstoß gegen Art. 8 Grundrechtecharta oder Art. 2 in Verbindung mit Art. 1 Grundgesetz dar, weil – jetzt kommen die einzelnen Gründe – a) unstreitig der Erlass des Justizministeriums ungenügend ist, weil er nicht verpflichtend ist – Thema „Gesetzesvorbehalt“ –, b) die Erwägung des Erlasses des Justizministeriums vom 8. Januar 2023 nicht vom Innenministerium übernommen wurde und an die Polizeibehörden weitergegeben wurde, c) eine ausreichende Überprüfung der gespeicherten Daten bei der Polizei, und zwar wegen der Unkenntnis der gerichtlichen Einzelentscheidungen, nicht möglich ist und d) ein Dokumentationsdefizit vorliegt bei falschen oder nicht vorhandenen Restverdachtsfällen?

Das sind Ergebnisse aus allen Gutachten, die Sie gestellt haben. Und diese vier Punkte, wenn man die einzeln sieht oder kumuliert, führt das zu einem Rechtsverstoß der jetzigen Anwendung in Nordrhein-Westfalen? Das ist meine Frage.

Ich gebe jetzt weiter an die CDU.

**Angela Erwin (CDU):** Auch seitens der CDU-Fraktion zunächst einmal ein herzliches Dankeschön an die Damen und Herren der Sachverständigen für die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen und auch an Sie, Professor Dr. Golla, für die mündlichen Ausführungen zu diesem Thema.

Ich habe in der ersten Fragerunde zwei Fragen, die ich gerne an Professor Dr. Schwartmann richten würde.

Erstens. Herr Professor Dr. Schwartmann, Sie führen aus, dass die hier gegenständliche polizeiliche Speicherung von Daten nicht gegen die DSGVO verstoße. Hierbei verweisen Sie ausdrücklich auf Art. 2 Abs. 2 Buchstabe d der DSGVO und daneben auf die §§ 484 Abs. 1 StPO und 22 Abs. 1 Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen. Können Sie das noch einmal näher ausführen?

Zweitens. Ihrer Stellungnahme habe ich entnommen, dass Sie die Erlasse des Ministeriums der Justiz, in denen die Staatsanwaltschaften aufgefordert werden, Mitteilungen an die Polizeibehörden über den Ausgang von Strafverfahren nach § 482 Abs. 2 StPO in Verbindung mit Nummer 11 MiStra mit Kennziffern zu versehen, welche die Einstellungsgründe transparent machen, nicht beanstanden. Habe ich das richtig verstanden?

**Sonja Bongers (SPD):** Sehr verehrte Sachverständige, recht herzlichen Dank auch im Namen der SPD-Fraktion, dass Sie uns Ihre Stellungnahme, entweder schriftlich oder mündlich zugeleitet haben. Wir konnten uns sehr sorgfältig auf diese heutige Anhörung vorbereiten. Ich kann nur sagen von unserer Seite aus, dass wir durchaus überrascht waren über die sehr klaren Worte, die Sie alle gefunden haben.

Die erste Frage, die ich für die SPD-Fraktion stellen möchte, geht an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit für Nordrhein-Westfalen, Frau Gayk. Sie haben ja bereits im Jahr 2022 einen Bericht gefertigt, wo es genau um diese Problematik geht, dass die Daten von Bürgerinnen und Bürgern nicht gelöscht werden, die eigentlich zu löschen wären. Sie schreiben weiter, es ist allgemein bekannt, dass das System ACUSTA verwendet wird. Dieses System ACUSTA scheint – ich muss es jetzt vorsichtig formulieren – unter Umständen bei der entsprechenden Aktenpflege fehleranfällig zu sein, auch oder obwohl man das Ganze ja mit Kennziffern quasi anfüttert. Jetzt die konkrete Frage: Wie wird dann die Einhaltung des grundrechtlich geschützten Datenschutzes der Beschuldigten im Ermittlungsverfahren überprüft? Wir haben uns gefragt, wenn wir über das Stichwort „Überprüfungsinstanz“ reden, ob das hier überhaupt irgendwo stattfindet oder überhaupt stattfinden kann.

Die zweite Frage geht an Herrn Dr. Albrecht. Ich beziehe mich auf Seite 9 Ihres Berichts. Da schreiben Sie, dass die Definition des Begriffs „Restverdacht“ erforderlich wäre. Wir haben uns überlegt: Wie könnte das aussehen? Wie könnte so eine Befugnisnorm aussehen? Können Sie das hier heute noch mal etwas genauer erläutern?

**Dagmar Hanses (GRÜNE):** Sehr geehrte Damen und Herren Sachverständige, auch von unserer Fraktion herzlichen Dank für Ihre Stellungnahmen und Ihre Expertise, die Sie uns hier bei dem doch herausfordernden und komplexen Sachverhalt zur Verfügung stellen. Es wurde ja schon deutlich, dass wir – der Herr Vorsitzende hatte da scharfe Worte gefunden – auf jeden Fall ein Vollzugsdefizit haben. Deshalb ist es gut, wenn wir uns diesen Bereich der fristgerechten Löschung von Daten oder des sorgsamem Umgangs mit personenbezogenen Daten bei Staatsanwaltschaft und Polizei noch mal genauer angucken.

Deshalb habe auch ich zwei Fragen.

Frau Kollegin Erwin hatte verschiedene rechtliche Rahmenbedingungen genannt. Aber es steht ja auch im Raum, eine zusätzliche rechtliche Verankerung sicherzustellen. Deshalb wäre eben die Frage, ob Sie dazu Stellung nehmen können, was für oder gegen ein Datenverarbeitungsgesetz aus Ihrer Sicht sprechen würde.

Und die Frage der Anlaufstelle war auch noch mal ein Punkt. Ja, wir haben die Landesdatenschutzbeauftragte. Aber auch da wäre die Frage: Braucht man da eine andere Ausstattung oder braucht man eine zusätzliche Stelle? Wie kann man da eine neutrale, sachliche, rechtssichere Stärkung des Themas gewährleisten?

**Dr. Hartmut Beucker (AfD):** Auch mein Dank gilt den Sachverständigen, die bereit sind, uns bei unseren manchmal beschränkteren Einsichten zu helfen.

Meine erste Frage richtet sich an Frau Gayk. Sie führen die Einrichtung einer Zentralstelle an und beschreiben, dass diese jedoch eher eine Mittlerfunktion haben soll. Wenn Sie das vielleicht ein bisschen erläutern können und vielleicht noch was dazu sagen können, ob Sie Bedenken sehen in Bezug auf eine zentrale Bank angesichts des Prinzips der Datensparsamkeit.

Meine zweite Frage geht an Herrn Dr. Albrecht. Sie beschreiben zeitliche Verzögerungen bei der Bearbeitung von Löschanträgen. In diesem Zusammenhang heißt es oft, dass die Polizei auch deswegen damit zurückhaltend ist, um später vielleicht doch noch, wenn es nötig ist, auf solche Daten zurückgreifen zu können. Sehen Sie ein weiteres Vollzugsproblem gerade in diesem Fall, und – wenn ja – wie könnte dieses Problem in einem Gesetz dann verarbeitet werden?

**Vorsitzender Dr. Werner Pfeil:** Damit haben alle Fraktionen ihre Fragen gestellt. Wir gehen nach der Reihenfolge des Tableaus vor. Jeder Sachverständige beantwortet en bloc die ihm gestellten Fragen. Wir beginnen mit Frau Gayk.

**Bettina Gayk (Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen):** Herzlichen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für das Interesse an meinem Bericht, das hier durch die Anhörung dokumentiert ist.

Die erste Frage, Herr Dr. Pfeil, bezog sich darauf, ob das Gesamtsystem des Zusammenspiels der Datenübermittlung, der Auskunft gegenüber Betroffenen usw. ein Verstoß gegen Art. 8 bedeuten würde bzw. gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

(Dr. Werner Pfeil [FDP]: In den drei Fällen!)

So weit würde ich nicht gehen wollen, denn wir betrachten im Datenschutz die einzelnen Akteure, die hier sind, als eigenständige verantwortliche Stellen, die dann die Verantwortung tragen für das, was in ihrem Zuständigkeitsbereich passiert. Wenn man sich meine und auch die anderen Stellungnahmen ansieht, dann stellt man fest, dass natürlich dieser Gesamtkomplex nicht optimal ist im Hinblick darauf, dass die Betroffenenrechte gewahrt bleiben, dass Betroffene überhaupt davon erfahren, dass Daten



über sie fortgespeichert werden. Da spielen auch die Erlasse des Justizministeriums und mögliche weitere Erlasse, die ich mir vom Innenministerium erhoffe, natürlich eine Rolle, um dieses System optimieren zu können.

Mein Fazit ist also: Ich sehe das System nicht als ein Gesamtsystem, weil wir im Datenschutz immer die verantwortliche Stelle in ihren Aufgaben betrachten. Das hat auch im Grundsatz einen Sinn, weil sonst Verantwortungen verschwimmen, wenn wir hier über solche Gesamtsysteme reden, und weil natürlich auch immer jede Stelle nur die Daten verarbeiten darf, die sie hat. Also, diese Abgrenzung ist schon recht wichtig. Das wäre der eine Punkt.

Eine weitere Frage ging an Herrn Professor Schwartmann, aber vielleicht eine kleine Nebenbemerkung: Wir befinden uns hier gerade nicht im Bereich der Datenschutz-Grundverordnung, wie Herr Schwartmann richtig festgestellt hat, sondern im Bereich der JI-Richtlinie, wenn wir das europarechtlich einsortieren, weil das hier eben eine Materie ist, die den Bereich Strafverfolgung und Gefahrenabwehr betrifft.

Ich muss offen sagen, Frau Bongers, da bin ich nicht ganz drin in dem System ACUSTA und wie die Überprüfung der Einhaltung der Rechte der Betroffenen darin gewährleistet wird. Wir haben das System MESTA, nicht ACUSTA soweit wir wissen. Die Staatsanwaltschaften intern überprüfen dieses System natürlich und nutzen das und können das prüfen, auch durch ihre behördlichen Datenschutzbeauftragten. Das ist dann vielleicht auch schon eine gewisse Antwort an Frau Hansens, dass es neben meiner Möglichkeit der Kontrolle eine weitere Kontrollinstanz gibt, die wir natürlich nur punktuell wahrnehmen durch Stichprobenkontrollen, nämlich die behördlichen Datenschutzbeauftragte vor Ort, die auch die Aufgabe haben, solche Systeme zu überwachen.

Die letzte Frage an mich war die Frage nach der zentralen Vermittlungsstelle, die nur eine Vermittlungsstelle sein und nicht eigenständig agieren sollte. Das knüpft wieder an das an, was ich eben auch zu einem möglichen Verstoß des Gesamtsystems gesagt habe. Die Daten werden ja bei verschiedenen verantwortlichen Stellen bevorratet. Und nur diese verantwortliche Stelle kann auch solche Fragestellungen beurteilen wie: Ist das für meine Aufgabenerfüllung weiterhin erforderlich? – Das kann eine zentrale Stelle nicht. Die braucht also immer die Expertise der Stelle, die die Daten verarbeitet, um feststellen zu können, ob die Daten noch erforderlich sind für die Aufgaben der Stelle, die die Daten nutzt. Von daher kann das nach unserer Wahrnehmung nur ein Vermittlungssystem sein.

Sie sprechen dann einen anderen Punkt an. So eine zentrale Beauskunftungsstelle würde auch erfordern, dass tatsächlich alle Datenbestände zusammengeführt werden. Das müsste dann unter Umständen auch noch mal extra legitimiert werden und ist mit weiteren Datenschutzproblemen verknüpft. Von daher plädieren wir für eine Vermittlungsstelle. Im Polizeibereich gibt es das im Grunde in Bezug auf einen zentralen Eingangspunkt für Anfragen zu Betroffenenrechten bereits beim LZPD.

**Prof. Dr. Rolf Schwartmann (TH Köln):** Vielen Dank auch von meiner Seite für die Möglichkeit, hier zu sprechen und auch schon die schriftliche Stellungnahme vorzulegen.

Herr Pfeil, Ihre Frage hat ja verschiedene Aspekte. Ich will es mal so zusammenfassen: Wenn wir davon ausgehen, dass die Landesdatenschutzbeauftragte in ihrem Bericht auf Fälle hinweist, in denen Daten zu löschen wären, die über § 484 Abs. 1 StPO über den Basisdatensatz hinausgehen, dann ist die Nichtlöschung durch Polizeibehörden verletzt in den Grundrechten, die Frau Gayk hier aufgeführt hat. Das würde ich so sehen.

Eine andere Frage ist halt, was passiert, wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen und man möglicherweise über einen sogenannten Restverdacht dann vielleicht doch noch Daten speichern kann oder in den Fällen von § 170 Abs. 2. Das ist ja nicht das, was von Ihnen aufgerufen wurde. Die Frage spitz beantwortet: Ja, das wäre ein Verstoß gegen diese Normen, die Frau Gayk aufgerufen hat.

Frau Erwin, wir haben in der DSGVO ein vergleichsweise komplexes Regelungsgebilde. Woran man sich gewöhnen muss, ist, dass die justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit über eine Richtlinie geregelt ist, während die Datenverarbeitung sonst im öffentlichen und privaten Bereich über die DSGVO funktioniert. Für diese JI-Richtlinie gibt es sowohl im BDSG als auch im Landesdatenschutzgesetz Spezialnormen. Daher kommt die Aussage, es verstößt zwar nicht gegen die DSGVO – super Nachricht –, aber dann doch gegen das Datenschutzrecht, allerdings dann nicht in der konkreten Ausgestaltung der DSGVO. Das wäre jetzt die Antwort, bei der ich verstehe, dass sie auf den ersten Blick ein bisschen Verwunderung auslöst, warum das kein DSGVO-Verstoß ist.

Ansonsten hatten Sie nach dem Verfahren gefragt. ob es von mir beanstandet würde, wenn das Formular ACUSTA 170-7 benutzt wird. Ich muss zunächst gestehen, dass auch ich mit den Einzelheiten dieses Formulars nicht 100%ig vertraut bin. Wir haben von Frau Bongers praktische Argumente gehört, dass man möglicherweise – das mag bei MiStra-Sachen auch ein bisschen so sein – nicht immer die grundrechtssensible Dimension von Datenverarbeitungen bei der Polizei sieht. Das scheint mir so ein bisschen das Grundthema zu sein, das wir hier haben. Ich glaube, vieles kann man mit der rechtlichen Lage in den Griff kriegen. Man kann aber auf der anderen Seite – das hört sich merkwürdig an, ist aber, glaube ich, hilfreich – auch über Kommunikation zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft einiges lösen. Und ob man das in den Verfahren bringen muss – dahin gingen die Fragen –, weiß ich nicht, kann sein. Ich glaube aber, was man pauschal sagen kann, ist, dass die Polizeibehörden einfach sensibilisiert werden müssen für die Grundrechtssensibilität ihrer Maßnahmen.

Jetzt muss man natürlich sagen – das hat mich am Anfang, als ich mich hier reingefuchst habe, ein bisschen irritiert –: Es kann ja sein, dass über einen Restverdacht oder eine – § 170 Abs. 2 – nicht aktenkundige Einstellung am Ende des Tages eine Speicherung vorgenommen wird, von der ich beim ersten Zugriff mal gedacht hätte: Wie kann das sein? Was ist dieser Restverdacht? Wenn man sich aber damit intensiv befasst, dann sieht man aber, das hat, ich glaube, 2012 das Bundesverfassungsgericht erfunden, wenn nicht abgesegnet. Also, es gibt diesen Restverdacht bei der Polizei unterhalb des Verdachts. Damit kann man natürlich sagen, das verstößt gegen höherwertige Grundrechte. Wenn man mit dem Bundesverfassungsgericht geht, aber nicht. Ich glaube – Frau Erwin, das wäre die Antwort –, wenn das Verfahren nach Kennziffer 40-11 ACUSTA so angeführt wird, dass die Taten nicht oder nicht rechtswidrig

begangen wurden, dann liegen die Voraussetzungen von diesen Normen nicht vor, und dann ist eine Speicherung immer unzulässig. Das wäre jetzt meine Feststellung.

Darüber hinaus kann es aber sein, dass sich dann bei der Polizei noch in irgendeiner Form ein Wissensdefizit findet. Dann ist die Frage: Wie kommt man ran? Die Polizei ist ja, nachdem sie die K-Akte abgegeben hat, nicht völlig ausgeschlossen vom Verfahren. Sie kann ja, wenn sie es zurückerkriegt, nachfragen. Das ist das eine. Zum einen kann sie nach StPO ihr Akteneinsichtsrecht geltend machen. Das würde ich – dafür habe ich in meiner Stellungnahme plädiert – auch immer tun. Ich würde die Polizei ermutigen, letztlich konkret nachzufragen, wenn was ist. In was für Fällen das passiert, kann ich nicht so genau sagen. Ich bin kein polizeilicher Ermittlungsexperte. Es wird viele Delikte geben, da wird nichts Relevantes sein, was das Ermessen auslöst. Aber es wird eben Fälle geben, wo man zum Beispiel sagt, da ist irgendwie eine grobe Diskrepanz zwischen dem, was die Polizei ermittelt hat und was bei der Staatsanwaltschaft gemacht worden ist. Und wenn so was ist, dann würde man etwa nachfragen. Wie funktioniert das? Über ein Formular, über einen Anruf, über einen Aktenvermerk. Es muss in irgendeiner Form halt sichergestellt werden, dass die Polizei eine Ermessensbetätigung machen kann in Kenntnis des Wissens.

Und die Fragen gingen auch dahin: Ist es ein Problem, dass Beschuldigte nicht wissen, dass sie Gegenstand von irgendwelchen Speicherungen sind? Ja, irgendwie schon. Jetzt haben wir im Landesdatenschutzgesetz Informationspflichten, Auskunftsrechte. Das ist im Prinzip ganz gut, dass wir das hier haben. Das kann man dann mehr oder weniger auch benutzen, wenn man in diesen Kategorien unterwegs ist. Warum soll man nicht Beschuldigte informieren, auch wenn das vielleicht rechtlich überobligatorisch wäre, um an der Stelle das Wissen bei denen herzustellen? Das wäre am Ende des Tages so ein bisschen mein Plädoyer, dass man versucht, die Kommunikation zwischen Polizei und Staatsanwaltschaften besser zu machen, zu ermutigen, das nachzufragen, dass man sich am Ende des Tages auch klarmacht, vielleicht auch so ein MiStra-Kreuzchen setzen. Da macht man sich vielleicht nicht immer klar, was es bedeutet, wenn ich oben ankreuze, wunderbar, habe ich im Erlass gelesen, wenn ich aber unten ankreuze, dann muss ich Fragen beantworten, dann macht man es vielleicht nicht. Und das sind halt so Dinge, die kann man vielleicht durch konkrete Verfahren, durch eine Zentralstelle ... Das weiß ich nicht. Eine Zentralstelle ist eigentlich eine gute Idee. Jetzt habe ich mich aber ein bisschen befasst mit Datenaustausch und Bundesverfassungsgerichtsrechtsprechung. Da muss man schon auch aufpassen, wenn man Daten austauscht und in zentrale Datenbanken tut, dass man da nicht vom Speichern ins Auswerten gerät. Es wäre für den Landesgesetzgeber nicht einfach, das umzusetzen. Insofern vielleicht doch so ein bisschen mehr die Überlegung, es mit den Bordmitteln des Gesetzes in den Griff zu kriegen. Wenn man sich das vor Augen führt, dann ist das System vielleicht besser, als es scheint. So ist jedenfalls mein Eindruck nach der intensiveren Befassung mit diesen einzelnen Fällen.

Ich hoffe, ich habe die Fragen beantwortet.

**Prof. Dr. Sebastian Golla (Ruhr-Universität Bochum):** Zu Ihrer Frage, Herr Pfeil, würde ich sagen, dass es zumindest, wenn das ein Quiz ist, C und D als treffende

Antwortmöglichkeiten sind, warum das System der Speicherung von Daten gegen Art. 8 Grundrechtecharta oder auch den Datenschutz, was woanders etabliert ist, verstößt. Denn wenn die Daten nicht ordnungsgemäß überprüft werden auch auf ihre Erforderlichkeit, dann verstößt das auch gegen konkret festgelegte gesetzliche Pflichten und auch gegen Aspekte der JI-Richtlinie, die hier schon erwähnt wurde. Und wenn die Speichergründe nicht dokumentiert sind und die Prognose, auf deren Grundlage ein Restverdacht angenommen wurde, nicht dokumentiert ist, dann kann man das auch nicht mehr gegenüber den Betroffenen legitimieren. Da müsste man sich ja dann irgendwas ausdenken, und das funktioniert so nicht.

Es gibt auch verschiedene andere Gründe, warum das System der Speicherung gegen Grundrechte verstößt oder rechtswidrig ist. Beispielsweise ist es eigentlich auch nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht mehr haltbar, Daten nach einem Freispruch weiter zu speichern, wenn man verfahrensfremde Gründe hat, warum die Speicherung notwendig ist. Jetzt kann man sagen, das sind Rechtsverstöße, die irgendwo ja sozusagen als Kollateralschäden passieren. Wir wissen im Datenschutzrecht allgemein, dass viel von den kleinen rechtlichen Vorgaben nicht eingehalten werden kann. Aber es gab ja hier in NRW auch schon einen Fall, der im Landtag hinreichend diskutiert wurde, der auch eine fehlerhafte Datenverarbeitung als Grundlage hatte. Wenn man sich überlegen würde, man würde die Energie, die zur Aufarbeitung eines solchen Falles notwendig ist, da reinstecken, dieses System eben gezielt zu verbessern, dann wäre damit, glaube ich, schon eine Menge gewonnen.

Dann zu der Frage der Notwendigkeit eines Datenverarbeitungsgesetzes. Es spricht schon einiges dafür, auch nach all dem, was wir gehört haben, bestimmte Dinge gesetzlich festzulegen, weil ein Grundproblem der polizeilichen Datenverarbeitung und auch der Datenverarbeitung im staatlichen Bereich allgemein die Intransparenz dieser Vorgänge ist. Also, woher sollen Bürgerinnen und Bürger wissen, was überhaupt auf welcher Grundlage über sie gespeichert wurde? Die Gesetze sind ja noch nicht mal für uns richtig verständlich, wenn wir uns nicht stundenlang damit auseinandersetzen oder speziell dazu forschen. Das sage ich jetzt auch als jemand, der sich damit beschäftigt. Ich finde die Norm unverständlich teilweise. Das gebe ich offen zu. Bürgerinnen und Bürger sollten ein bisschen besser verstehen können, was da überhaupt passiert und auf welcher Grundlage es passiert. Da wäre vielleicht eine eigenständige, verständlichere gesetzliche Regelung sinnvoll, die auch beispielsweise klarmacht, was eigentlich diese Anlässe und Gründe sind, was ein Restverdacht ist, was da eigentlich gemacht wird. Es wird eine Prognose vorgenommen, dass die Polizei die Daten weiter braucht. Das müsste man den Leuten nicht umständlich erklären, sondern das müsste sich eigentlich aus dem Gesetz selber ergeben, was da gemacht wird. Es gibt ja auch andere Aspekte, auch die Datenauswertung. Ich denke, dass der § 23 Abs. 6 Polizeigesetz nicht haltbar sein wird nach der Verfassungsgerichtsentscheidung, die dazu kommt. Da wird man auch andere Sachen in dem Zusammenhang neu regeln müssen.

Gut, ich will jetzt nicht zu viel Zeit verbrauchen und gebe weiter.

**Dr. iur. David Albrecht (FS-PP Berlin [per Video zugeschaltet]):** Vielen Dank für die Einladung. Ich freue mich, hier meine Bewertung als Sachverständiger abgeben zu dürfen. Ich hoffe, dass ich die Fragen richtig notiert habe, soweit sie mich betreffen.

Sie, Herr Pfeil, hatten gefragt, ob und gegebenenfalls unter welchen Umständen Verstöße gegen Art. 2 Grundgesetz bzw. Art. 8 der Grundrechtecharta vorliegen in bestimmten Konstellationen, die vielleicht einzeln oder kumulativ vorliegen können. Wenn ich es richtig notiert habe, dann war der erste Punkt, dass Anordnungen zu unklar sind oder nicht ausreichend sind innerhalb der Justiz. Das Weitere war, dass die Rückmeldungen von Staatsanwaltschaften an Polizeibehörden nicht ausreichend sind und dass die Dokumentation über gespeicherte Daten und Löschvorgänge nicht ausreichend ist. Die Frage – da hat Herr Professor Golla völlig recht –, ob hier grundrechtsrelevante Verstöße vorliegen, ist immer dann zu bejahen, wenn zu Unrecht Daten weiter gespeichert werden, also zu Unrecht Datenlöschungen unterbleiben. Und die Gefahr für solche Fälle steigt natürlich in allen Konstellationen, die Sie jetzt genannt haben. Wenn die Rückmeldung der Staatsanwaltschaften an die Polizei nicht so funktioniert, wie sie sollte, dann begründet das natürlich das Risiko, dass Löschungen, die geboten sind, nicht erfolgen. Und wenn dann Löschungen unterbleiben, liegen darin grundrechtsrelevante Verstöße.

Eine weitere Frage, die an mich gerichtet war, betraf den Begriff des Restverdachts, der ja in § 22 Abs. 3 Polizeigesetz auftaucht. Wie lässt sich der möglicherweise definieren? Sollte er definiert werden? Ich meine, dass das Entscheidende ist – das ist in den Stellungnahmen und Bescheiden der Generalstaatsanwaltschaft ein bisschen zu kurz gekommen –, dass nach der gesetzlichen Systematik allein das Bestehen eines Restverdachts nicht ausreicht für die Rechtfertigung einer weiteren Datenspeicherung. In § 22 Abs. 3 gibt es ja den Satz 1, der sozusagen die Fälle beschreibt, in denen ein Verdacht ausgeräumt ist, in denen feststeht, dass eine Person, ein Beschuldigter eine Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat. Da ist eine Speicherung unzulässig, völlig klar. Und dann, sozusagen als Gegenstück zu diesen Fällen, gibt es die Fälle, in denen ein Restverdacht besteht. Und da sagt die Norm aber lediglich:

„Sollte eine Speicherung wegen eines Restverdachts einer Straftat weiterhin zulässig sein, ist dessen Gewicht und der Grad des Verdachts zu dokumentieren.“

Also, die Norm legt eine Dokumentationspflicht fest. Durch diese Formulierung des Gesetzes, meine ich, können Missverständnisse auftreten in der Weise, dass der Leser, die Leserin es so versteht, dass alleine das Bestehen des Restverdachts für die Speicherung ausreicht und es nicht erforderlich ist, dass die Speicherung der konkreten Daten im konkreten Fall auch erforderlich ist. Also, diese Regelung setzt ja nicht die datenschutzrechtliche Notwendigkeit der Erforderlichkeit außer Kraft. Insofern wäre es mir weniger wichtig, eine Definition dieses Begriffs zu schaffen, sondern eine stärkere gesetzliche Klarstellung, dass eben allein ein Restverdacht nicht ausreicht. Das kann im Einzelfall eine weitere Datenspeicherung rechtfertigen, weil beispielsweise die Daten, wenn ein Restverdacht besteht, zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten benötigt werden, aber das muss eben im Einzelfall festgestellt werden.

Wenn man doch eine Begriffsdefinition ins Gesetz einfügen möchte, dann kann man sich vielleicht so ein bisschen, da wir uns mit Ermittlungsverfahren, Strafverfahren beschäftigen, an den strafprozessualen Verdachtsgraden orientieren. Es gibt einen Anfangsverdacht. Dann darf ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden. Das Ermittlungsverfahren ist ja darauf ausgerichtet, einen hinreichenden Tatverdacht festzustellen. In Fällen wie denen, über die wir jetzt sprechen, in denen also Ermittlungsverfahren abgeschlossen sind und sich dann die Frage stellt, ob Daten weiter gespeichert werden dürfen, sollte aus meiner Sicht eher eine Orientierung an dem Begriff des „hinreichenden Tatverdachts“ erfolgen. Denn nur wenn der vorliegt, haben die Ermittlungen eben einen ausreichenden Verdachtsgrad ergeben, und wenn nicht, eben nicht. In der Situation, meine ich, sollte Restverdacht eher als hinreichender Tatverdacht verstanden werden, wenn man eine Definition dieses Begriffs in Angriff nehmen möchte.

Dann die weitere Frage zum Für und Wider eines eigenen Polizeidatenschutzgesetzes. Da meine ich, dass es gute Gründe gibt, das separat zu kodifizieren. Das Datenschutzrecht hat in den letzten Jahren im polizeilichen Bereich eine ganz gravierende Aufwertung erfahren und ist inzwischen so komplex, dass alleine das möglicherweise schon eine gesonderte Kodifizierung rechtfertigen kann. Wichtig ist aber vor allem – das hat Herr Professor Golla auch gesagt –, dass die Regelungen anwenderfreundlicher gestaltet werden. Die sind überwiegend zu komplex, zu verworren, zu unbestimmt. Wenn man diesen Bereich regeln möchte und vielleicht auch noch mal grundlegend neu regeln möchte, dann sollte man vor allem auf diese Rechtsanwenderfreundlichkeit achten, damit dann auch diejenigen, die mit diesen Gesetzen zu arbeiten haben, die Beamtinnen und Beamten, wissen, was sie zu tun und was sie zu lassen haben.

Zur nächsten Frage, wie eine Zentralstelle, Anlaufstelle ausgestaltet werden kann: Ich meine, dass auch hier gute Gründe dafür sprechen, eine solche Zentralstelle zu etablieren. Was ich so ein bisschen erlebe auch in meiner Praxis – ich bin Strafverteidiger und komme gelegentlich damit in Berührung –, ist, wenn eben Mandanten möchten, dass am Ende eines Strafverfahrens ihre Daten gelöscht werden, dass ein ganz erhebliches Hemmnis darin besteht, dass man es mit einer Vielzahl von zuständigen Stellen zu tun hat. Man muss da gar nicht an besonders komplexe Strafverfahren denken, sondern das ist schon dann der Fall, wenn Verfahren vielleicht mal über Landesgrenzen hinweg geführt werden, dass eine Polizeibehörde meinetwegen in Brandenburg im Wege der Amtshilfe tätig wird für die Berliner Staatsanwaltschaft. Da haben Sie gleich zwei Bundesländer, mehrere Behörden, wo Daten gespeichert worden sind. Eine stärkere Zentralisierung von Löschersuchen, von Auskunftserteilungen kann diesem Problem zumindest entgegenwirken. Das wird es nicht vollständig lösen. Also, die Zersplitterung aufgrund des Föderalismus wird es immer geben, aber zumindest innerhalb eines Bundeslandes würde eine stärkere Zentralisierung sicher Betroffenen helfen. Und dann wäre es sicherlich auch hilfreich, wenn eine solche Zentralstelle nicht nur sozusagen als Verteilerstelle fungiert, wie es ja aktuell in NRW, meine ich, der Fall ist, sondern tatsächlich auch kontrollieren kann und dem auch mal nachgehen kann, ob den Löschersuchen, die gestellt wurden, ordnungsgemäß nachgekommen ist. Dafür braucht eine Zentralstelle bestimmte Einsichtsmöglichkeiten in Datenbanken. Dazu muss aber dann vor allem auch auf ausreichend Dokumentation in den einzelnen

Behörden geachtet werden, sodass das auch nachvollziehbar ist. Und da liegt aus meiner Sicht das zentrale Vollzugsdefizit aktuell, dass man sehr selten, vielleicht fast nie weiß, wo welche Daten gespeichert sind. Und selbst wenn man ein Löschersuchen durchbringt und das dann mit einer positiven Antwort beschieden wird, kann ich meinen Mandanten jedenfalls nicht mit Sicherheit sagen, dass jetzt in keinem System der Polizei mehr Daten zu diesem Vorgang gespeichert sind.

Die letzte Frage, die an mich gestellt wurde, war das Problem der zeitlichen Verzögerung. Das hatte ich angesprochen. Da gab es jetzt auch im letzten Jahr einen Bericht der Landesdatenschutzbeauftragten hier in Berlin, die festgestellt hat, dass eben solche Löschersuchen nur mit erheblicher Verzögerung bearbeitet wurden, also teilweise Rückstände von mehreren Monaten, fünf, sechs, sieben Monaten bestanden. Das ist eben auch meine praktische Wahrnehmung, dass neben den Problemen, die ich gerade geschildert habe, es einfach auch sehr, sehr lange dauert. Das ist sicherlich ein Vollzugsproblem. Es ist auch ein Problem, das Freiheitsrechte betrifft, denn je länger solche Daten in Systemen vorhanden sind, die eigentlich dort nicht sein dürfen, umso größer ist natürlich die Gefahr, dass diese Daten genutzt werden, dass sie für weitere Maßnahmen genutzt werden, zusammengeführt werden, was dann eben Risiken für die Betroffenen begründet.

Wie kann man das verbessern? Gesetzlich ist die Situation eigentlich klar: Die müssen unverzüglich gelöscht werden. – Das Problem ist das Vollzugsproblem. Das Problem ist vielleicht auch so ein bisschen ein Mentalitätsproblem. Wenn ich doch mal Löschersuchen stelle, dann habe ich nicht den Eindruck, dass das eine große Priorität bei den Polizeibehörden oder bei den Staatsanwaltschaften genießt, sondern es eher als lästige Pflicht wahrgenommen wird und durchaus auch Verwunderung hervorruft, wenn man zeitnah nach Einstellung eines Ermittlungsverfahrens um die Datenlöschung bittet. Das ist nicht die Nummer eins auf der Prioritätenliste, sondern das passiert dann irgendwann, vielleicht später mal, vielleicht aber auch eben nicht. Und da muss eben für stärkere Sensibilität gesorgt werden bei den Verantwortlichen. Ich kenne die internen Regulationssituationen nicht, aber es muss auch dafür gesorgt werden, dass intern durch Verwaltungsvorschriften oder Ähnliches ganz klar geregelt wird, dass diese Löschpflichten eben zeitnah befolgt werden. Und das muss auch kontrolliert werden. Da muss es dann eventuell auch intern Stellen geben, die im Sinne einer Revision, eines Controllings innerhalb der Polizeibehörden das auch dann kontrollieren und, wenn es eben nicht erfolgt ist, es auch beanstanden.

**Dr. Tanja Niedernhuber (Ludwig-Maximilians-Universität München [per Video zugeschaltet]):** Auch ich möchte mich ganz herzlich für die Gelegenheit bedanken, hier Stellung nehmen zu dürfen, und kann mich hoffentlich ganz kurz fassen, da, wenn ich das richtig sehe, an mich nur eine Frage gestellt wurde, nämlich die von Herrn Dr. Pfeil.

Da möchte ich mich gerne meinen Vorrednern anschließen. Alles, was bisher dazu gesagt wurde, kann ich genauso unterschreiben. Was ich vielleicht noch hinzufügen würde, ist, dass mein Eindruck ist, dass Regelfall und Ausnahme der Datenlöschung verkehrt sind. Regelfall sollte die Löschung sein und die Ausnahme die weitere Datenspeicherung, wenn denn eine Erforderlichkeit bestehen sollte bzw. in den Punkten, die

Sie genannt haben. Also, gerade wenn kein Restverdacht besteht und das Ganze unzulässig ist, dann besteht die Anforderlichkeit nicht, aber angenommen, es wäre eine Anforderlichkeit da, die müsste man eigentlich gesondert feststellen und nicht umgekehrt sagen, wir speichern mal lieber noch alles ewig lang und vielleicht, wenn doch kein Restverdacht da sein sollte, dann kann man ausnahmsweise mal löschen. Ich glaube, das ist so ein bisschen das Problem. Das hat wahrscheinlich viele Gründe, zum einen die Komplexität der Rechtslage, die schon angesprochen wurde, zum anderen wahrscheinlich die Auslastung der Behörden selbst, dass die vielleicht auch gar keinen Kopf dafür haben. Und ich meine auch, zumindest eine gewisse Zurückhaltung mit der Löschung beobachten zu können, man könnte ja die Daten vielleicht doch noch irgendwie irgendwann brauchen. An der Stelle müsste man eigentlich ansetzen.

Ich hatte in meiner Stellungnahme eine technische Lösung vorgeschlagen, was es den Behörden etwas erleichtern sollte, dass eben grundsätzlich gelöscht werden sollte oder das System die Löschung vorschlagen sollte, die man nur aktiv verhindern kann. Denkbar wäre vielleicht auch, um den Behörden die Angst vor einer Datenlöschung zu nehmen, weil die Daten dann einfach unwiderruflich verloren sind, dass man da vielleicht mit einem Archiv, das dazwischengeschaltet ist, erst mal arbeitet und sagt, die Daten fliegen erst mal ins Archiv und können da für den Fall, dass die natürlich vorzunehmende Prüfung dann doch ergeben sollte, dass man zur Anforderlichkeit kommt, für einen Zeitraum von einem Monat oder so, also relativ kurz, dann wiederhergestellt werden. So was wäre vielleicht eine Option.

Den Ausführungen zum Thema „Restverdacht“ kann ich mich auch dem anschließen, was bisher schon gesagt wurde. Ich bin immer der Ansicht, wenn ein Restverdacht noch irgendwie bestehen sollte, dann müssten eigentlich die Behörden selber zumindest einen Riecher dafür haben, welche Fälle da in Betracht kommen. Denn wenn die ermittelnden Polizeibehörden und auch die Staatsanwaltschaft feststellen, der war es nicht, dann ist klar, dass da kein Restverdacht bestehen kann. Und in den Fällen, wo sie sagen, da sind wir eigentlich schon wirklich beim hinreichenden Tatverdacht oder kurz davor – das ist jetzt natürlich eine Definitionsfrage, ob wir mit der von Herrn Albrecht vorgeschlagenen Lösung den Restverdacht besonders restriktiv fassen, was ich sehr befürworten würde –, da könnte man durchaus der Polizei dann zumuten, grundsätzlich die Anforderlichkeitsprüfung selbst vorzunehmen und eben in den Einzelfällen, in denen mal ein Restverdacht vorhanden sein sollte, bei der Staatsanwaltschaft dann eben die Urteilsgründe gesondert anzufragen. Das wäre durchaus zumutbar.

Was wir auch schon gehört haben, ist, dass das Bestehen eines Restverdachts kein Automatismus ist dahingehend, dass die Daten weiterhin gespeichert werden dürfen, sondern es muss eben eine Abwägung vorgenommen werden mit den widerstreitenden Interessen. Und auch da ist dann die Frage: Können das alle Personen, die mit der Datenspeicherung betraut sind, so leisten oder müsste man da eigentlich eher juristisch ausgebildetes Personal diese Abwägung vornehmen lassen? Das ist jetzt eine Frage, die möchte ich jetzt nicht weiter vertiefen an dieser Stelle, aber darüber müsste man vielleicht nachdenken, ob das alle einzelnen Sachbearbeiter so zuverlässig vornehmen können.



Und dann noch eine letzte Bemerkung, falls es mir gestattet ist, zur Frage der Regelung des Datenschutzrechts der Polizei in einem einzelnen gesonderten Gesetz. Dafür spricht natürlich grundsätzlich, dass alles sehr komplex ist und dass man das Polizeigesetz auch nicht überfrachten möchte. Ich möchte nur zu bedenken geben, dass, wenn dann noch ein zusätzliches Gesetz ist, das man dann als Polizeibeamtin oder Polizeibeamter erst mal finden muss, da natürlich die Gefahr besteht, dass man immer so schön sein Polizeigesetz aufgeschlagen hat im bildlichen Sinne und gar nicht daran denkt, dass es noch ein anderes Gesetz gibt. Vielleicht wäre es besser, wenn irgendwelche gesetzlichen Regelungen getroffen werden sollen zum Datenschutzrecht bei der Polizei, dass man das vielleicht in einen eigenen Abschnitt ins Polizeigesetz bringt, damit es zumindest im gleichen Gesetz steht und man nicht extra nach einem Gesetz suchen muss.

**Vorsitzender Dr. Werner Pfeil:** Vielen Dank für Ihre Antworten. Damit haben wir die Antwortrunde durch.

Wir steigen jetzt in die zweite Fragerunde ein. Ich werde die Sachverständigen jetzt in umgekehrter Reihenfolge um Beantwortung bitten.

Nur ein kurzer Hinweis: Das Polizeigesetz wurde oft genannt. Die Vorsitzende des Innenausschusses ist auch Mitglied des Rechtsausschusses, sitzt hier, hört alles sehr aufmerksam mit, aber es geht in unserer Anhörung schwerpunktmäßig nicht um das Polizeigesetz.

**Dr. Werner Pfeil (FDP):** Für die FDP-Fraktion darf ich die nächste Frage stellen, auch wieder an alle Sachverständigen und auch nur eine einzige Frage. Ich beziehe mich da auf die Stellungnahme von Frau Gayk. Sie hat am 23. Mai 2023 auf Seite 4 Bezug genommen auf ein Schreiben des Justizministers. Wir sind der Rechtsausschuss. Dieses Schreiben des Justizministers ist ganz interessant für die Beantwortung der nächsten Frage.

Wir haben diesen Fragenkatalog erstellt im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts: Wie geht man mit gespeicherten Daten um bei der Zusammenführung und bei der Auswertung, wenn neue Profilbilder entstehen können? Frau Gayk hat jetzt ein Schreiben des Justizministers erwähnt in ihrer Stellungnahme, aus dem ich kurz zitieren will:

„Das Ministerium der Justiz NRW hat eine freiwillige regelmäßige Übermittlung der tragenden Gründe für die Entscheidung selbst in den Restverdachtsfällen abgelehnt. Dies wurde wie folgt begründet:“

Dann geht es weiter mit entsprechenden Zitatstellen. Weiter unten heißt es dann vom Justizminister:

„Angesichts der Vielzahl der jährlich mangels Tatnachweises eingestellten Ermittlungsverfahren (im Schnitt zuletzt etwa 320.000 Verfahren) wäre eine ‚flächendeckende‘ Prüfung, die über die korrekte Auswahl der Erledigungskennziffer hinausgeht, mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand in der ohnehin angespannten Dezernatsarbeit verbunden.“

Das bezieht sich auf die Überprüfung und Löschung. Seite 4 der Stellungnahme, Bezugnahme auf ein Schreiben des Ministers vom 3. August 2022.

Meine Frage an alle Sachverständigen: Ergibt sich nicht gerade aus dem Grundrechtsschutz jedes Einzelnen, gegen den ermittelt wurde, dann auch das Recht, dahingehend überprüft zu werden, ob die Daten zu löschen sind? Also, hat der Einzelne diesen Anspruch, wenn gegen ihn ermittelt wurde und das Verfahren wurde eingestellt, und das Recht, dass sein Verfahren dahingehend überprüft wird, ob die Daten wieder zu löschen sind? Das ist meine Frage an alle Sachverständigen.

Wir gehen weiter zur CDU. – Frau Erwin hat keine Fragen. SPD? – Frau Bongers.

**Sonja Bongers (SPD):** Herr Vorsitzender, wir haben keine Fragen mehr.

**Vorsitzender Dr. Werner Pfeil:** Die SPD hat keine Fragen. Dann Frau Hanses.

**Dagmar Hanses (GRÜNE):** Meine Fragen in der ersten Runde habe ich an alle gestellt. Frau Dr. Niedernhuber hat etwas zum gesetzlichen Rahmen gesagt, aber zu der zentralen Anlaufstelle nicht. Wenn Frau Dr. Niedernhuber dazu noch was sagen möchte, fände ich das okay. Ansonsten wurden alle unsere Fragen schon von anderen Kolleginnen und Kollegen gestellt.

**Vorsitzender Dr. Werner Pfeil:** Und Herr Dr. Beucker. – Keine Fragen.

Dann ist die Runde frei. Es gibt eine Frage an alle Sachverständigen, von mir gestellt, die ich noch bitte zu beantworten, und zwar bezüglich des Schreibens von Frau Gayk und des Ministers.

Wir beginnen mit Frau Dr. Niedernhuber.

**Dr. Tanja Niedernhuber (Ludwig-Maximilians-Universität München [per Video zugeschaltet]):** Okay, dann beginne ich mit der ersten Frage.

Frau Hanses, tut mir leid, dass ich das missverstanden hatte und auf Ihre Frage nicht eingegangen bin. Das mache ich gleich.

Zur Frage von Herrn Dr. Pfeil: Ich würde mit einem ganz klaren Ja antworten, denn das Recht auf informationelle Selbstbestimmung umfasst das Recht und auch das Datenschutzrecht, dass grundsätzlich datensparsam vorgegangen wird und dass Daten nur soweit erforderlich überhaupt gespeichert werden. Sobald keine Erforderlichkeit mehr da ist, muss das festgestellt werden, und dann muss auch sofort der Datenbestand gelöscht werden. Damit ist meines Erachtens auch ganz klar das Recht auf Überprüfung der Erforderlichkeit und der Speicherung umfasst, denn ansonsten wäre die Speicherung einfach unzulässig, wenn die Speicherung weiter fortbesteht, ohne dass diese Erforderlichkeit geprüft wird. Auch da würde ich mich wieder auf das beziehen, was ich vorhin gesagt habe, nämlich diese Umkehrung von Regelfall und Ausnahme, dass nämlich der Regelfall einfach die Datenlöschung ist. Wenn jetzt hier das Ministerium der Justiz sagt, dass es viel zu viel Arbeit macht, da jeweils im Einzelfall zu prüfen,

dann muss man halt schauen, an welchen Daten denn überhaupt noch so ein großes Interesse bestehen kann, dass man wirklich sagt, in den Einzelfällen, wo vielleicht die Behörden davon ausgehen, da könnte vielleicht noch was kommen – das werden bestimmt nicht die 320.000 Verfahren sein, sondern eben deutlich weniger ... Und in den Fällen ist es dann auch zumutbar, eine Erforderlichkeitsprüfung etwas ausführlicher vorzunehmen, ohne jetzt konkrete Zahlen zu wissen und zu wissen, wie viel Arbeit das Ganze dann tatsächlich macht. Aber ich würde behaupten, das sind eben weniger Verfahren, und da kann man durchaus eine ausführlichere Prüfung vornehmen. Und wenn dann das Ergebnis ist, dass die Erforderlichkeit der Datenspeicherung nicht fortbesteht, dann müssen die Daten eben gelöscht werden. Das ergibt sich meines Erachtens sehr deutlich aus dem Grundrechtsschutz.

Frau Hanses hatte nach der zentralen Anlaufstelle gefragt. Auch da habe ich eigentlich nicht wirklich etwas hinzuzufügen zu dem, was meine Vorredner gesagt haben. Es ist immer ein bisschen problematisch, wie diese Anlaufstelle ausgestaltet werden sollte. Auch da ist wieder das Problem, wenn es zentrale Datenbestände geben soll, auf die diese zentrale Anlaufstelle zurückgreift, dann ist das datenschutzrechtlich äußerst problematisch und überhaupt nicht wünschenswert. Wenn man allerdings sagt, das ist jetzt nur eine Mittlerstelle, dann ist natürlich der Aufgabenbereich eher begrenzt, weil eine zentrale Anlaufstelle eben gerade nicht, wie auch Frau Gayk schon gesagt hat, über die Expertise verfügt, um die Erforderlichkeit der Datenspeicherung im Einzelfall überprüfen zu können. Was man sich höchstens vorstellen könnte, wäre eine zentrale Anlaufstelle, die auf irgendeine Art und Weise – vielleicht elektronisch – die Behörden in Nordrhein-Westfalen oder dann vielleicht auch in anderen Bundesländern anfragen kann, ob Daten zu einer Person gespeichert sind, sodass diese zentrale Anlaufstelle dann zumindest den betroffenen Personen sagen könnte: „Die Behörden A, B, C und D haben Daten über Sie gespeichert. An die können Sie sich wenden“. Man könnte sich also eine weitere Vermittlung vorstellen, aber eine darüber hinausgehende Rolle sehe ich jetzt nicht.

**Dr. iur. David Albrecht (FS-PP Berlin [per Video zugeschaltet]):** Ihre Frage, Herr Dr. Pfeil, kann ich auch nur mit einem klaren Ja beantworten. Natürlich haben Betroffene das Recht, dass ihre Daten gelöscht werden, wenn sie nicht mehr benötigt werden, wenn die Speicherung unzulässig ist. Dass die Prüfung, ob das der Fall ist, bei der Masse an Ermittlungsverfahren, die es gibt, ganz erhebliche praktische Schwierigkeiten hervorruft, ist völlig klar. Die Frage ist, welche Konsequenz daraus zu ziehen ist. Auch da muss man ganz klar sagen, dass die Begründungslast für eine weitere Speicherung von erhobenen Daten bei den Behörden, beim Staat liegt. Wenn nicht festgestellt werden kann im Einzelfall, dass die weitere Speicherung erforderlich und auch verhältnismäßig ist, dann sind Daten im Zweifel eben zu löschen. Und wenn das zu viel Aufwand macht, diese Prüfung durchzuführen, dann kann man ja darüber nachdenken, dass man den Begriff des Restverdachts oder die Schwelle, ab der Daten gespeichert werden dürfen, entsprechend heraufsetzt. Und wenn man eben sagen würde, eine Datenspeicherung ist grundsätzlich unzulässig, eine Löschung ist geboten grundsätzlich, wenn Ermittlungsverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden sind, dann erspart man sich in diesen Fällen die Einzelprüfung. Es umgekehrt zu machen und zu

sagen, wir gehen da von einem Restverdacht aus und wir können es leider nicht im Einzelfall feststellen, deswegen speichern wir weiter, das ist sicherlich der falsche Weg.

**Prof. Dr. Sebastian Golla (Ruhr-Universität Bochum):** Ich versuche, es schulmäßig aufzuziehen. Datenspeicherung, Speicherung personenbezogener Daten sind rechtfertigungsbedürftige Vorgänge. Als Rechtfertigung für die Speicherung der Daten kommt zunächst mal in Betracht nach den allgemeinen bekannten Klauseln im Gesetz, dass die für die Durchführung eines Verfahrens, für die Zwecke eines Verfahrens erforderlich sind. Wenn das Verfahren durch eine Einstellung beendet wurde, dann entfällt dieser Rechtfertigungsgrund oder dieser Grund, Daten zu speichern. Dann muss natürlich eine neue Grundlage her, und die Grundlage wäre dann, dass die Verarbeitung der Daten erforderlich ist für die Vorsorge, für die Strafverfolgung oder die Gefahrenabwehr. Das ist, dass man begründen kann, dass sie künftig für die Strafverfolgung der Gefahrenabwehr relevant sein werden. Das sind andere Umstände, aus denen sich das ergibt, als dass sie für die Durchführung eines Verfahrens notwendig waren. Da müsste man dann für die Strafverfolgung annehmen, dass künftig zu erwarten ist, dass gegen die Person ein Strafverfahren zu führen ist oder dass die Person künftig auf eine gefährdende Art in Erscheinung treten wird. Dazu gibt es Rechtsprechungen, die ganz konkret sagen: Aus dem Umstand, dass gegen eine Person einmal ein Strafverfahren geführt wurde, kann man nicht folgern, dass diese Person wieder ins Visier der Strafverfolgung geraten wird. – Das heißt, da sind zusätzliche Prüfungen erforderlich, und wenn die nicht gemacht werden, kann man die Daten auch nicht speichern.

Das Einzige, was ich mir vorstellen kann, ist, dass man einen sehr reduzierten Datensatz speichert, nämlich nur den Umstand, dass gegen eine Person ein Strafverfahren geführt wurde, und sonst nichts weiter, also nicht, was da für Informationen sonst ermittelt wurden, über den Geschehensablauf, über die Personalien oder so. Nichts weiter darf gespeichert werden. Das könnte ich mir vorstellen. Aber das wäre dann auch die Grenze.

Das Problem ist das Verhalten, dass man sagt, es geht nicht aufgrund der Kapazität, das alles zu überprüfen. Das ist vergleichbar mit dem, wenn ich mir jede Woche alle Zeitschriften, Magazine kaufe, die erscheinen, und dann sage, die werde ich vielleicht irgendwann lesen. Ich könnte die jetzt auch wegschmeißen, wenn die neue Ausgabe kommt, und sagen, das werde ich wahrscheinlich nicht mehr schaffen, das werde ich nicht mehr prüfen können. Aber ich kaufe die immer weiter und irgendwann nach zehn Jahren realisiere ich dann, dass ich mein Haus vollgestapelt habe mit allen Zeitschriften, die ich nicht lesen werde, und dann müssen die alle auf einmal abgeräumt werden. Das ist ungefähr das, was mit der Informationsflut auch bei der Polizei passiert, wenn man sagt, man kann sich jetzt nicht darum kümmern. Auf welchen Grundlagen nimmt man denn an, dass man das stemmen kann, die Daten später sinnvoll auszuwerten und was Wertvolles daraus zu ziehen? Das frage ich mich.

**Prof. Dr. Rolf Schwartzmann (TH Köln):** Nach dem Gesetz müssen Daten dann gelöscht werden, wenn man sie nicht mehr braucht. Das steht in § 37. Für den Polizeibereich gilt das ja. So viel ist klar. Und dann beginnt das Problem, weil: Welche Daten

sind das? Welche brauchen wir nicht mehr? Und so weiter. § 50 sagt, die betroffene Person hat das Recht, Berichtigung betreffend unrichtiger Daten zu verlangen. Das heißt, das Gesetz knüpft das an einen Antrag. Und jetzt, egal, man ob es über einen Antrag spielt oder über eine proaktive Pflicht, setzt es ja die Kenntnis der Person voraus, die das vornehmen muss. Ich glaube, da dreht sich das ein bisschen im Kreis, weil ich glaube, niemand wird das so machen wie Herr Golla, alles zu sammeln, Datensparsamkeit auf Halbmast zu hängen und erst mal zu speichern. Das wird keiner sagen, sondern man wird sagen: Ich habe mir genau überlegt, welche Daten ich brauche und welche nicht. Und dann sind wir natürlich wieder bei der Frage, wie eng ich einen Restverdacht fassen muss, wie begründungspflichtig ich das machen muss usw. Das ist eine interessante Frage.

Muss das der Gesetzgeber tun, oder reicht uns das, was das Bundesverwaltungsgericht oder etwa VG Köln sagt? Diese Restverdachtsmomente sind ja restriktiv auszulegen. Vor dem Hintergrund, glaube ich, kann man mit dem, was wir haben, auch arbeiten. Bezüglich der Frage, ob man ein neues Gesetz macht, bin ich ein bisschen bei Frau Niedernhausen. Wir haben ja jetzt schon Probleme, die KI-Verordnung, die JI-Richtlinie, das Datenschutzgesetz und was da nicht alles kommt an der Stelle zu synchronisieren. Ein eigenes Gesetz für die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zum Datenschutz in der Polizei wird wahrscheinlich keine Begeisterungstürme auslösen. Wahrscheinlich kann man sie festzurren auf: „Ihr wisst doch jetzt, wie es ist“. Aber man muss es auch ordentlich hinkriegen. Eine gewisse Sympathie, das im Polizeigesetz zu ordnen, hätte ich schon. Aber auf der anderen Seite, glaube ich, wird es durch eine Vielzahl der Regulierungen in den Köpfen der Personen, die es machen müssen, nicht besser. Und vor dem Hintergrund muss man das auch immer wieder sehen, dass, wenn man das Ding anpackt, es wirklich auch vernünftig sein muss.

Ich glaube, die Kernfrage ist die nach der Datensparsamkeit, dass man sich wirklich redlich fragt, wie Herr Golla sagte: Welche Daten brauche ich? Habe ich einen Restverdacht? Was brauche ich für einen Restverdacht? Wenn man sich dann im Prinzip in die Augen guckt und sagt: „Okay, die müssen weg“, dann sind sie auch weg. Ich würde es dann auch nicht mehr zwischenspeichern für einen Monat oder wie auch immer. Das ist dann so eine Hängematte, die aus meiner Sicht auch problematisch werden kann. Dann zögert und zögert man. Man muss jetzt sagen „Hopp oder top“, und am Ende des Tages muss der Rechtsstaat das auch aushalten, dass man einfach ein Datum gelöscht hat. Wenn es nach bestem Wissen gemacht worden ist, dann ist das die andere Möglichkeit. Das wäre mein Einwand.

**Vorsitzender Dr. Werner Pfeil:** Und jetzt Frau Gayk. Zu der Frage, die ich gestellt habe, noch einen Satz, bevor Sie antworten. Sie haben in Ihrer Stellungnahme unter diesem Zitat geschrieben, dieses Problem sei damit noch nicht gelöst. Jetzt sind wir ein paar Monate weiter und eigentlich ein Jahr, nachdem dieses Schreiben vom Justizminister kam. Wie sehen Sie es denn jetzt?

**Bettina Gayk (Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen):** Ja, es ist noch nicht optimal. Das vorweggeschickt, um jetzt diese

direkte Frage zu beantworten. Ich möchte erst einmal darauf hinweisen: Bei diesen 320.000 Verfahren geht es nicht um die Frage, ob die Staatsanwaltschaft die Daten bei sich löscht, sondern es geht um die Frage, ob die Staatsanwaltschaft der Polizei über die Verfahrensausgänge berichtet, was dann in der Folge, wenn es nicht passiert und von der Polizei auch nicht nachgefragt wird, zu einer Speicherung von möglicherweise unzulässig gespeicherten Daten führt. Also, das ist dieses Zusammenspiel. Und an genau dieser Stelle ist die Lösung nach meiner Einschätzung nicht optimal.

Ich darf vielleicht an der Stelle auch noch mal für Frau Hanses nachtragen, weil diese Frage war ich in der ersten Runde übergangen, nach dem speziellen Datenverarbeitungsgesetz für diesen Bereich. Der kann, wenn der Landesgesetzgeber das macht, natürlich nur den Polizeibereich regeln. Ich hätte auch eine Präferenz für ein Kapitel im Polizeigesetz, was kompakter ist, weil es für die Praxis einfacher ist, mit einem Gesetz zu arbeiten. Aber das ist ja im Grunde unerheblich.

Wir haben aber das Problem an dem Zusammenführen dieser beiden Rechtssysteme. Wir haben einmal die Bundesgesetzgebung mit der StPO und den Ausführungsvorschriften in der MiStra, und wir haben auf der anderen Seite das Polizeirecht. Und bei dem Transport zwischen diesen zwei Systemen hakt es. Besonders kritische Fälle sind die, wo der Betroffene gar nicht merkt, dass gegen ihn ermittelt worden ist. Dann kann er auch gar nicht fragen. Wenn ich vernommen worden bin, dann weiß ich, dass die Polizei mit mir Kontakt hat, und im Zweifel erfahre ich dann auch, dass mein Verfahren eingestellt worden ist. Und dann kann ich auch nachfragen. So klar wie in der DSGVO regelt die Richtlinie die Informationspflichten nicht. In diesen Fällen ist es dann überhaupt nicht gewährleistet, dass ich überhaupt etwas davon merke, dass Daten über mich gespeichert werden. Das ist im Grunde für die Leute dann extrem problematisch, weil sie dann auch von ihrem informationellen Selbstbestimmungsrecht nicht Gebrauch machen können bzw. unmittelbar tangiert sind, weil sie nicht wissen, wer was über sie speichert. Das ist ja der Kernbereich dieses Gesetzes. Und das ist letztendlich der Punkt, wo ich mir erhoffe, dass mehr passiert.

Das Justizministerium hat sich auf die in der Strafprozessordnung und MiStra geregelten Verfahren zurückgezogen. Es bleibt jetzt, auf der anderen Seite dezidiert nachzufragen, was jetzt in diesen Verfahren passiert ist. Wir haben noch keine Antwort vom Innenministerium. Auch dort kann man natürlich mit Erlassen regeln, dass die Polizei das besser nachverfolgt. Das aber verursacht dann auch Arbeit bei der Justiz, weil dann müssen die Einzelnachfragen bearbeitet werden. Also, da wäre es aus unserer Sicht durchaus zielführender und besser, wenn klare Hinweise nach Abschluss des Verfahrens an die Polizei erteilt werden, also wenn das ein Automatismus würde.

Wofür ich sicherlich auch Sympathien habe, ist die Frage: Kann man sowas technisch unterstützen? Wir machen uns sehr viele Gedanken. Sie sprechen ja auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts an. Wir haben ja ein ähnliches Verfahren. Wir machen uns viele Gedanken, wie wir Daten zusammenführen, um die Kernaufgaben zu erfüllen. Aber genauso kann man Systeme überlegen, die automatisiert dann auch solche Informationen zur Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung realisieren.

**Vorsitzender Dr. Werner Pfeil:** Ich habe eine Nachfrage und dann, glaube ich, sind wir durch mit der Gesamthörung.

Sie haben in Ihrem Bericht, und zwar nicht den jüngsten, sondern den davor, was Grundlage dieser Anhörung war, geschrieben, dass die Staatsanwaltschaft sich teilweise weigerte, Ihnen Unterlagen oder Informationen zu geben, weil sie gesagt haben, dass Sie keine Zuständigkeitskompetenz hätten. Meine Frage: Müsste man oder könnte man Ihre Kompetenzen als Landesdatenschutzbeauftragte gesetzlich noch verbessern, um ein größeres Durchgriffsrecht auch in solchen Fällen zu haben?

**Bettina Gayk (Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen):** In diesem Punkt sind zwei Dinge im Streit. Der eine Punkt war, dass die Generalstaatsanwaltschaft die Auffassung hatte, ich hätte gar keine Kontrollkompetenz aufgrund einer Rechtsänderung in der StPO. Das ist eine Mindermeinung. Das Justizministerium hat in seinem letzten Bericht in diesem Fall mitgeteilt, dass mir natürlich die Rechte nach § 60 DSGVO NRW zustünden. Ich hoffe, dass diese Generalstaatsanwaltschaft das jetzt auch so sieht. Also, wir werden dieses Thema in der Richtung noch mal aufgreifen müssen. Bisher haben wir diese Kontrolle da nicht wiederholt, weil das Justizministerium ursprünglich die Auffassung hatte, dass man das so oder so sehen könnte. Wir denken nicht, dass man es so oder so sehen kann, weil es keine klaren Kontrollen in diesem Bereich sonst gibt, die auch die JI-Richtlinie vorschreibt im Übrigen.

Der zweite Punkt ist die Frage der Aktenübermittlung. Da könnte natürlich auch der Landesgesetzgeber unterstützen, indem da noch eine klarstellende Regelung getroffen wird. Wir können natürlich auch hinfahren. Ich glaube, Arnsberg war es, ein etwas längerer Weg, aber das machen wir schon, wenn es nötig ist. Üblicherweise führen wir solche Kontrollen durch, indem wir uns Stichprobenakten übermitteln lassen. Das ist natürlich bei einer landesweiten Zuständigkeit einfacher und ressourcenschonender. Also, an dem Punkt könnte das vielleicht helfen in dem Fall.

**Vorsitzender Dr. Werner Pfeil:** Vielen Dank.

Gibt es weitere Fragen? – Das sehe ich nicht. Gibt es noch Ergänzungen der Sachverständigen hier oder online? – Das sehe ich auch nicht.

Dann bedanke ich mich, dass Sie heute hier waren, dass Sie an der Anhörung teilgenommen haben.

Das Protokoll wird nach Fertigstellung veröffentlicht. Die Sachverständigen bekommen es zugesandt, um Einsicht zu nehmen. Ich bedanke mich dafür, dass Sie heute da waren, und wünsche Ihnen noch einen schönen Tag.

gez. Dr. Werner Pfeil  
Vorsitzender

**Anlage**

15.08.2023/17.08.2023





**Anhörung von Sachverständigen**  
des Rechtsausschusses

**Löschung von Daten als Ergebnis staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen unter  
Betrachtung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts**

Vorlage 18/1027

am Mittwoch, dem 9. August 2023  
13.30 bis (max.) 15.30 Uhr, Raum E1 D05, Livestream

**Tableau**

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Bettina Gayk Düsseldorf	<b>Bettina Gayk</b>	<b>18/573</b>
Professorin Dr. Bettina Schöndorf-Haubold Professorin für Öffentliches Recht c/o Justus-Liebig-Universität Gießen Gießen	<i>keine Teilnahme</i>	<b>18/582</b>
Professor Dr. Rolf Schwartmann TH Köln Köln	<b>Prof. Dr. Rolf Schwartmann</b> Moritz Köhler	<b>18/648</b>
Professor Dr. Sebastian Golla Ruhr-Universität Bochum Bochum	<b>Prof. Dr. Sebastian Golla</b>	---
Dr. iur. David Albrecht FS-PP Berlin Berlin	<b>Dr. David Albrecht</b> <i>(per Videozuschaltung)</i>	<b>18/577</b>
Dr. Tanja Niedernhuber Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht und Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und das Recht der Digitalisierung München	<b>Dr. Tanja Niedernhuber</b> <i>(per Videozuschaltung)</i>	<b>18/576</b>